

§. 7.

Im Anfange der gegenwärtigen Einrichtung sind die, der Erlangung des Bürgerrechts nach, jüngere Bürger, unter den obigen Bestimmungen, zum Eintritte in die Bürgergarde verpflichtet.

§. 8.

Jedemal, wenn ein neuer Bürger in die Bürgergarde eintritt, soll das älteste Mitglied derselben wieder austreten dürfen.

§. 9.

Die Offiziers werden durch die Stadträthe gewählt.

§. 10.

In den Basallenstädten und in solchen Städten, in welchen förmliche Stadträthe nicht vorhanden sind, haben die Gerichtsobrigkeiten des Orts die Offiziers zu wählen.

§. 11.

Die Uniform der Dresdner National-Bürgergarde soll das Muster für alle Bürgergardien in hiesigen Landen seyn. Die Offiziers tragen Porte-pees und die für ihren Grad gewöhnliche Abzeichnung durch Lizen, beides aber von denen der Offiziers der Linientruppen verschieden.

§. 12.

Alle in die Bürgergarde neu eintretende Mitglieder haben sich diese Uniform auf ihre Kosten sogleich anzuschaffen; es bleibt jedoch den Amtshauptleuten anheimgestellt, armen Bürgern, wegen beigebrachten Unvermögens, hierunter auf einige Zeit Nachsicht zu gestatten.

§. 13.

Die Bürgergarden müssen mit tüchtigem Feuer- und Seiten-Gewehr, mit Wandelriemen und mit Patronentaschen versehen seyn. Die Anschaffung dieser Stücke geschieht auf Kosten der Kammerei, und, wo eine öffentliche Casse unter diesem Namen nicht vorhanden ist, der Communucasse, und es verbleiben solche deren Eigenthum. Die Unterhaltung dieser Gegenstände hat jeder Bürgergardist, welcher selbige eben im Beswauche führt, aus eignen Mitteln zu bestreiten.